

**Ergänzung zum NEWSLETTER DV  
COVID-19-ÖffnungsVO  
Eine Information des Bundesgremiums des Direktvertriebs**

Liebe Direktberaterin, lieber Direktberater,

seit Beginn der Corona-Pandemie begleiten wir Sie mit aktuellen Informationen, wie sich die jeweils gesetzten Coronamaßnahmen auf die Tätigkeit von Direktberatern auswirken und welche finanziellen Hilfsmöglichkeiten für betroffene Direktberater bestehen. In 21 Sondernewslettern, die allesamt auch auf [www.derdirektvertrieb.at](http://www.derdirektvertrieb.at) nachlesbar sind, haben wir versucht, Ihnen eine hilfreiche Wegweisung durch den nicht immer einfach zu interpretierenden Paragraphendschungel zu bieten. Das war auch für uns oft nicht einfach, da allgemeine Formulierungen mitunter erst juristisch auf ihre Anwendbarkeit auf die Tätigkeit von Direktberatern hinterfragt werden mussten.



KommR Peter Krasser  
Bundesgremialobmann

In unserem jüngsten Newsletter haben wir Ihnen die wichtigsten Regelungen ab 19.5.2021, wie sie vor allem für Direktberater wirksam sind, zusammengefasst.

In drei Absätzen haben wir versucht, Ihnen kurz und bündig die wichtigsten Regeln für die Tätigkeiten im Direktvertrieb zu übermitteln:

- a) Welche Maßnahmen sind an der Betriebsstätte (ein deklariertes Geschäftsraum oder gekennzeichnetes Büro am Gewerbestandort) einzuhalten?
- b) Welche Voraussetzungen sind bei erlaubten Zusammenkünften an anderen Orten mit bis zu 4 Personen in geschlossenen Räumen und 10 Personen im Freien zu beachten?
- c) Welche Auflagen gelten bei Zusammenkünften von mehr als 4 Personen indoor bzw. mehr als 10 Personen outdoor?

Leider ist dabei durch einen Formatierungsfehler der allgemeine Absatz zu beruflichen Zusammenkünften und zum privaten Wohnbereich reingerückt worden, sodass er unter c) erschienen ist, aber **allgemeine Bedeutung** hat:

Hier nochmals der Wortlaut im Newsletter:

*Für notwendige berufliche Zusammenkünfte zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit und für den privaten Wohnbereich (ausgenommen Bereiche, die nicht dem unmittelbaren Wohnbedürfnis dienen - etwa Garagen, Gärten, Schuppen oder Scheunen) bestehen Ausnahmen.*

Für uns Direktberater ist es vor allem von Bedeutung, unter welchen Voraussetzungen kleinere Zusammenkünfte stattfinden dürfen und welche Teilnehmergegrenzen dabei beachtet werden müssen.

Dazu geben die FAQs der WKO Auskunft:

Kommen mehrere Personen (aus mehreren Haushalten) zusammen, dann gilt grundsätzlich Folgendes:

- **Indoor** dürfen ohne besondere Auflagen max. 4 Personen aus unterschiedlichen Haushalten zuzüglich max. 6 minderjährigen Kindern zusammenkommen (FFP2-Maske + Mindestabstand gilt auch hier). Indoor-Treffen von 5-10 Personen, sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig: Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr, Mindestabstand von 2 Metern, keine Speisen und Getränke.
- **Outdoor** dürfen ohne besondere Auflagen max. 10 Personen aus unterschiedlichen Haushalten zuzüglich max. 10 minderjährigen Kindern zusammenkommen (Mindestabstand ist einzuhalten).

**Ab 11 Personen** muss die Zusammenkunft (indoor + outdoor) bei der Behörde **angezeigt** werden.

**Sperrstunde:** Zusammenkünfte dürfen grundsätzlich nur bis 22 Uhr stattfinden. Nach 22 Uhr sind nur Zusammenkünfte mit max. 4 Personen aus unterschiedlichen Haushalten zuzüglich max. 6 minderjährigen Kindern zulässig. Dies gilt sowohl indoor als auch outdoor. Indoor ist eine FFP2-Maske zu tragen.

**Kleine private Zusammenkünfte:** Bei Zusammenkünften mit max. 4 Personen aus max. 2 Haushalten (+ max. 6 minderjährigen Kindern) gilt keine Mindestabstandspflicht und keine FFP2-Maskenpflicht (indoor + outdoor).

Von den Beschränkungen nicht erfasst ist der **private Wohnbereich** (ausgenommen Garagen, Gärten, Schuppen oder Scheunen).

Da die überwiegende Anzahl sogenannter Verkaufspartys nicht an der Betriebsstätte von DirektberaterInnen oder in öffentlichen Räumen stattfindet, sondern im privaten Wohnbereich von „GastgeberInnen“, gibt es ab 19. Mai keine diesbezügliche Einschränkung durch die COVID-Verordnung.

Natürlich ist es aus epidemiologischer Sicht sinnvoll und zweckmäßig, alle Sicherheitsmaßnahmen (Impfung, Testung, FFP2-Maske, Abstandsregel, Hygiene, Kontaktbeschränkung) mitzutragen, um einen abermaligen Anstieg der Infektionszahlen zu verhindern und die weitestgehend wiedererlangte „Freiheit“ abzusichern.

Mit lieben Grüßen  
Peter Krasser  
Bundesgremialaobmann